

EHRUNGSORDNUNG (EO)

Der Deutsche Volleyball-Verband würdigt Verdienste um den Volleyballsport nach dieser Ordnung:

1. Ernennungen

- 1.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des DVV mindestens 8 Jahre in herausragender Weise geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.
- 1.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Träger der Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist, sich langjährig als Mitglied des Präsidiums oder sonst ehrenamtlich in einer Führungsaufgabe hervorragend um den DVV und um den Volleyballsport verdient gemacht hat und kein Amt in einem Organ des DVV nach § 9 (1) b) bis e) der Satzung (Präsidium, Vorstand, Verbandsausschuss, Verbandsgerichtsbarkeit) bekleidet.
- 1.3 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des DVV.

2. Auszeichnungen

- 2.1 Ehrennadeln
Der DVV kann an Personen, die sich ehrenamtlich um den DVV in besonderer Weise verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen verleihen:
 - 2.1.1 Die Ehrennadel in Bronze für Verdienste um den Volleyballsport und/oder den DVV nach mindestens fünf Jahre ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit
 - a) in einem Amt des DVV oder
 - b) in einem Landesverband oder Verein, sofern bereits eine höhere Auszeichnung des Landesverbandes erfolgte (siehe auch 2.1.6).
 - 2.1.2 Die Ehrennadel in Silber für weitere Verdienste um den Volleyballsport und/oder den DVV nach mindestens zehn Jahren ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit
 - a) in einem Amt des DVV oder
 - b) in einem Landesverband oder Verein, sofern bereits eine höhere Auszeichnung ihres Landesverbandes sowie die Auszeichnung mit der Ehrennadel des DVV in Bronze erfolgte (siehe auch 2.1.6).
 - 2.1.3 Die Ehrennadel in Gold an Personen, die im DVV weitere Jahre nach Verleihung der Ehrennadel des DVV in Silber ehrenamtlich erfolgreich tätig waren und außergewöhnliche Verdienste um den Volleyballsport und den DVV erworben haben.
 - 2.1.4 Die DVV-Ehrennadeln in Gold mit Brillanten an Personen, die im DVV weitere Jahre nach Verleihung der Ehrennadel in Gold ehrenamtlich

erfolgreich tätig waren. Die Verleihung soll insbesondere erfolgen aus Anlass des Ausscheidens aus Ämtern und Aufgaben des DVV als Ehrung für das Lebenswerk oder in ähnlichen vergleichbaren Fällen.

- 2.1.5 Zwischen den einzelnen Auszeichnungen nach 2.1.3 und 2.1.4 sollen mehrere Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit liegen.
- 2.1.6 Der Vorstand kann in Fällen des 2.1.1 b) und 2.1.2 b) nach Anhörung des Ehrenrats Ausnahmen beschließen, wenn ein Landesverband keine Ehrungsordnung hat oder in der Ehrenordnung eines Landesverbandes keine entsprechende höhere Auszeichnung vorgesehen ist.
- 2.1.7 In besonders begründeten Einzelfällen kann das Präsidium nach Anhörung des Ehrenrats Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen beschließen.
- 2.2 Ehrenurkunde
Aus Anlass des Ausscheidens aus einem DVV-Amt kann der Vorstand, sofern die Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrennadel noch nicht erfüllt sind, zum Dank für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit eine entsprechende Urkunde überreichen.

3. Ehrung von Nichtmitgliedern

- 3.1 Der DVV kann Freunden und Förderern des Deutschen Volleyballsports seine Ehrennadeln in Gold, Silber oder Bronze verleihen. Diese sind besonders zu kennzeichnen.
- 3.2 Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport verdient gemacht haben, kann der Ehrenbrief des DVV verliehen werden.

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sind die Mitglieder und das Präsidium des DVV.
- 4.2 Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen nach 2. und 3. sind die Mitglieder des DVV, seine Organe, seine ständigen Kommissionen sowie sein Ehrenrat.
- 4.3 Anträge der Mitglieder nach 4.1 und 4.2 können von den nach den Bestimmungen dieser Mitglieder zuständigen Personen gestellt werden.
- 4.4 Anträge sollen mindestens 3 Monate vor dem für die Ernennung oder Verleihung vorgesehenen Zeitpunkt auf dem als Anlage 1 beigefügten Formular an die Geschäftsstelle des DVV gerichtet werden.
- 4.5 Alle Ehrungsanträge nach 1 bis 3 sind zunächst dem zuständigen Landesverband zuzuleiten mit der Gelegenheit, binnen 14 Tage Stellung zu nehmen. Als dann sind sie dem Vorsitzenden des Ehrenrats zuzuleiten.

- 4.6 Der Vorsitzende holt die Äußerungen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates ein und gibt gegenüber dem DVV eine abschließende Stellungnahme ab.

5. Verfahren

- 5.1 Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt
a) gemäß 2.1.1, 2.1.2 und 3.1 auf Beschluss des Vorstandes des DVV,
b) gemäß 2.1.3, 2.1.4 und 3.2 auf Beschluss des Präsidiums des DVV.
- 5.2 Die Auszeichnung mit einer Ehrennadel wird möglichst von einem Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder des Ehrenrats vorgenommen. Sie kann dem Antragsteller oder dem zuständigen Mitglied übertragen werden.

6. Einsprüche

- 6.1 Der Ehrenrat achtet auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung. Er kann gegen Entscheidungen des Präsidiums und des Vorstandes nach dieser Ordnung Einspruch erheben.
- 6.2 Einsprüche gegen Ehrungen nach 1. sind durch den Vorsitzenden des Ehrenrates oder dessen Vertreter der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- 6.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Verleihung von Auszeichnungen nach 2. und 3. werden dem Vorstand schriftlich vorgetragen. Hält der Vorstand die Einwendungen für nicht erheblich, entscheidet er endgültig.
- 6.4 Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Verleihung von Auszeichnungen nach 2. und 3. werden dem Präsidium schriftlich vorgetragen. Hält das Präsidium die Einwendungen für nicht erheblich, entscheidet es endgültig.

7. Widerruf von Ehrungen

- 7.1 Ehrungen nach 1. bis 3. können auf Antrag des Ehrenrates, des Vorstandes des DVV, des Präsidiums des DVV oder eines Mitgliedes widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.
- 7.2 Der Widerruf erfolgt durch das Organ, das die Verleihung beschlossen hat. Der Betroffene sowie der Ehrenrat sind zu hören.

8. Urkunden, Bekanntgaben

- 8.1 Über alle Ernennungen und Auszeichnungen nach 1 bis 3 werden Urkunden ausgefertigt. Es erfolgt eine Bekanntgabe im Newsletter und auf der Webseite des DVV.

8.2 Die Übergabe von Nadeln oder Medaillen sowie die Aushändigung von Urkunden soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.

8.3 Die Liste mit den nach 1. bis 3. erfolgten Ehrungen wird von der DVV-Geschäftsstelle geführt und ergänzt. Sie umfasst Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Art der Ehrung und Datum der Verleihung.

9. Ehrung für Internationale Einsätze (Halle)

9.1 Der Vorstand zeichnet Nationalspieler für ihren aktiven Einsatz in der A-Nationalmannschaft wie folgt aus:

9.1.1 mit 100 EUR für 100 Länderspiele,

9.1.2 mit 200 EUR für 200 Länderspiele,

9.1.3 mit 250 EUR für 250 Länderspiele,

9.1.4 mit weiteren 50 EUR für jeweils weitere 50 Länderspiele.

9.2 Ferner wird eine Urkunde mit dem Namen des Spielers sowie der Zahl der Spiele, für die die Ehrung erfolgt, überreicht.

10. Erinnerungsnadeln und Urkunden im Schiedsrichterbereich

10.1 Der Vorstand zeichnet Schiedsrichter für den Einsatz als 1. oder 2. Schiedsrichter in offiziellen internationalen Begegnungen wie folgt aus:

10.1.1 mit der Erinnerungsnadel für 100 Einsätze,

10.1.2 mit der Erinnerungsnadel für 200 Einsätze,

10.1.3 mit der Erinnerungsnadel für 250 Einsätze,

10.1.4 mit der Erinnerungsnadel für jeweils weitere 50 Einsätze.

10.2 Jede Erinnerungsnadel trägt die Zahl der Einsätze, für die sie verliehen wurde.

10.3 Der Vorstand* zeichnet Schiedsrichter, Linienrichter, Beobachter und Supervisoren, die im zentralen Einsatz auf Landes- oder/und Bundesebene tätig sind, in Anerkennung und Würdigung ihrer engagierten Tätigkeit wie folgt aus:

10.3.1 mit der Erinnerungsurkunde „Bronze“ für zehn Jahre oder 200 Einsätze,

10.3.2 mit der Erinnerungsurkunde „Silber“ für 25 Jahre oder 500 Einsätze,

10.3.3 mit der Erinnerungsurkunde „Gold“ für 40 Jahre oder 800 Einsätze.

- 10.3.4 Eine Ehrung gemäß Ziffer 10.3.3 kann auch für außergewöhnliche Verdienste um das Schiedsrichterwesen erfolgen, soweit zuvor für mehrere Jahre die Voraussetzungen für eine Ehrung nach Ziffer 10.3.2 erfüllt waren. Die Verleihung soll insbesondere erfolgen als Ehrung für das Lebenswerk oder in ähnlichen vergleichbaren Fällen.
- 10.4 Die Geehrten erhalten eine Erinnerungsurkunde, welche neben dem Namen, die Dauer ihrer Tätigkeit bzw. die Anzahl der Einsätze angibt. Anträge können sowohl von den betreffenden Personen als auch von Dritten gestellt werden. Der Antrag ist an den zuständigen Regionalschiedsrichterwart zu richten. Im Antrag sollen die Einsatzdaten nachgewiesen werden. Die Ehrungen erfolgen in den Kategorien „Bronze“ und „Silber“ durch die jeweils zuständigen Landesschiedsrichterwarte und in der Kategorie „Gold“ durch den Bundesschiedsrichterausschuss.

11. Erinnerungsmedaillen

- 11.1 Für aktive und erfolgreiche Teilnahme an offiziellen Spielen insbesondere Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften kann der DVV an Spieler, Trainer und sonstige Mannschaftsmitglieder sowie Schiedsrichter Erinnerungsmedaillen in Gold, Silber und Bronze verleihen.
- 11.2 Die Erinnerungsmedaillen tragen auf der Vorderseite die symbolhafte Darstellung eines Volleyballspielers und auf der Rückseite die Bezeichnung der Veranstaltung mit Datum und Ortsangabe.
- 11.3 Über Art und Umfang der Vergabe von Erinnerungsmedaillen entscheidet der DVV-Vorstand.

12. Pokale

- 12.1 Der DVV stiftet je einen Wanderpokal für die Deutschen Meister der Frauen und der Männer sowie für den Deutschen Pokalmeister der Frauen und Männer.
- 12.2 Die DVJ stiftet
- 12.2.1 je einen Pokal
- a) in der Halle für den Deutschen Meister der weiblichen und männlichen U14 bis U20-Jugend sowie für die besten Jugendauswahlmannschaften der Mitgliedsverbände in den Bundespokalwettbewerben,
 - b) im Beach-Volleyball für die besten Jugendauswahlmannschaften der Mitgliedsverbände in den Bundespokalwettbewerben und für die Sieger bei den U-15 Vereinsmeisterschaften,
- 12.2.2 Erinnerungsmedaillen in den vom dvj-Vorstand festgelegten Wettbewerben.

- 12.3 Pokale werden bei der Siegerehrung durch einen Vertreter des DVV oder der DVJ überreicht. Wanderpokale werden von der Geschäftsstelle des DVV 2 Monate vor der nächsten Meisterschaft oder den nächsten Pokalspielen zurückverlangt. Erforderliche Gravuren veranlasst der DVV auf eigene Kosten.

13. Urkunden

- 13.1 Vereine und Mitgliedsverbände, die an Deutschen Meisterschaften oder Pokalturnieren teilnehmen, erhalten eine Urkunde über ihre Platzierung.
- 13.2 Ausrichter, die wiederholt Großveranstaltungen auf hohem Standard und in professioneller Art und Weise durchgeführt haben, können mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.

14. Pressepreis

Der Pressepreis des DVV (Urkunde und Ehrengabe) kann alljährlich an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch Öffentlichkeitsarbeit in Schrift, Bild und Ton um den Volleyballsport in Deutschland verdient gemacht haben.

15. Bußen

- 15.1 Gibt ein Verein oder Mitgliedsverband einen Wanderpokal nicht spätestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Meisterschaft oder Pokalspiele zurück, wird eine Buße von 30,00 € fällig. Diese erhöht sich auf 110,00 €, wenn der Pokal bei der Siegerehrung nicht überreicht werden kann.
- 15.2 Bei Verlust eines Pokals hat der Verein oder Mitgliedsverband die Kosten der Ersatzbeschaffung, mindestens jedoch 130,00 €, zu erstatten. 15.1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Mitteilung über den Verlust des Pokals nicht 4 Wochen vor dem Termin der Meisterschaft oder der Pokalspiele erfolgt bzw. der neu anzuschaffende Pokal bei der Siegerehrung nicht überreicht werden kann.
- 15.3 Die Festsetzung des Bußgeldes und des Erstattungsbetrages erfolgt durch den Vorstand oder den von ihm Beauftragten. 16.3 bis 16.5 sowie 16.10 bis 16.13 der Bundesspielordnung sind entsprechend anzuwenden.

16. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde erstmals am 18.06.1977 beschlossen. Eine Neufassung wurde am 11.6.1983 verabschiedet. Danach wurde sie wiederholt geändert, zuletzt in der Mitgliederversammlung am 12.03.2022 und am 01.08.2024 und vorläufig durch die Beschlussfassung im Präsidium. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2024 abermals geändert.